

Satzung der Jusos in der SPD – Unterbezirk Vorderpfalz in der Fassung vom 13. Dezember 2011

§1 Name und Sitz

1. Der Unterbezirk der Jusos im SPD Unterbezirk Vorderpfalz führt den Namen Juso Unterbezirk Vorderpfalz. Die offizielle Abkürzung ist „Juso UB VPf“.
2. Der Juso Unterbezirk Vorderpfalz besteht aus den Juso Stadt- und Kreisverbänden im Gebiet des SPD Unterbezirks Vorderpfalz.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Juso Unterbezirk Vorderpfalz ist im Sinne der Satzung der SPD jedes SPD-Mitglied bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, das einem der Ortsvereine im SPD Unterbezirk angehört.
2. Des Weiteren sind Mitglied die Teilnehmer an der „Öffnung für Nichtmitglieder in der AG der JungsozialistInnen“ vom 21.3.1994. Es gelten alle Regelungen dieser Öffnung.
3. Die Konferenz kann auf Vorschlag eines jeden Mitgliedes im Sinne des Juso Unterbezirks Vorderpfalz verdiente GenossInnen auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu „Ehrenmitgliedern des Unterbezirks“ ernennen, welche somit Rederecht auf allen Sitzungen und Konferenzen der Jusos im Unterbezirk haben.

§3 Organe

1. Die Organe des Unterbezirks sind:
 - a) die Unterbezirkskonferenz
 - b) der Unterbezirksvorstand

§4 Ordentliche Unterbezirkskonferenz

1. Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium des Unterbezirks.
2. Die Unterbezirkskonferenz setzt sich aus allen Mitgliedern der JungsozialistInnen im Unterbezirk Vorderpfalz zusammen.
3. Die ordentliche Unterbezirkskonferenz ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Jusos-UB VPf mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Konferenz. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde.

5. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §2, die Stadt- und Kreisverbände innerhalb des Juso UB Vpf, sowie der Unterbezirksvorstand.
Die Antragsfrist endet 14 Tage vor der Unterbezirkskonferenz. Der Vorstand macht die eingegangenen Anträge allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Konferenz zugänglich.
6. Zu Beginn einer jeden Unterbezirkskonferenz werden ein Tagespräsidium und eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission gewählt. Mitglieder der Mandatsprüfungs- und Zählkommission dürfen nicht für Ämter kandidieren.
7. Die Aufgaben der Unterbezirkskonferenz sind:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Wahl der Delegierten in den Juso Regionalverband, in den Juso Landesausschuss und die Juso Landeskonferenz
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Nach einer nicht beschlussfähigen Unterbezirkskonferenz muss binnen sechs Wochen eine neue Einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf die Tatsache, dass die vorangegangene Unterbezirkskonferenz beschlussunfähig war, muss in der Einladung hingewiesen werden.
9. Die Unterbezirkskonferenz tagt öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. In begründeten Einzelfällen kann sie durch Beschluss des Vorstandes unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, dies ist dann in der Einladung deutlich zu machen. Die Konferenz hat zudem die Möglichkeit die Öffentlichkeit während der Konferenz mit einfacher Mehrheit auszuschließen.

§5 Außerordentliche Unterbezirkskonferenz

1. Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz kann einberufen werden durch:
 - a) den Unterbezirksvorstand,
 - b) Antrag von mindestens 10% der Mitglieder (der Berechnung ist die Zahl der Mitglieder gemäß §1 vom 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen),
 - c) Antrag von mindestens 2 der Stadt- oder Kreisverbände.
2. Die außerordentliche Unterbezirkskonferenz tritt innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag zusammen.
3. Wird die außerordentliche Unterbezirkskonferenz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen, so kann sie von den Antragstellern selbst einberufen werden.
4. Entsprechend gelten §4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 bis Abs. 7, wobei Abs. 7 a) bis c) nicht zwingend erforderlich sind.

§6 Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer geraden Anzahl an BeisitzerInnen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Unterbezirksvorstand trifft sich regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel parteiöffentlich und sind über den Mailverteiler des Unterbezirks bekanntzugeben. Jedes Mitglied nach §2 kann an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen. Ein Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist im Einzelfall möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen in einer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen eine/n Schriftführer/in, sowie eine/n Kassierer/in. Die Verteilung sonstiger Aufgabenbereiche erfolgt ebenfalls in der konstituierenden Sitzung.
5. Die/Der Schriftführer/in ist für die Erstellung und Versendung der Sitzungsprotokolle des Vorstandes zuständig. Diese sind bei parteiöffentlichen Sitzungen über den Mailverteiler des Juso Unterbezirks zu schicken.
6. Die/Der Kassierer/in ist für die Beantragung finanzieller Mittel und deren Verwaltung zuständig. Bei Unterbezirkskonferenzen mit Neuwahlen des Vorstandes hat sie/er einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
7. Aufgaben des Unterbezirksvorstandes sind:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Unterbezirkskonferenz gemäß §4.
 - b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz.
 - c) Die Unterstützung der Stadt- und Kreisverbände und Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen.
 - d) Die Aufrechterhaltung von Verbindungen zum Regional-, Landes- und Bundesverband.
 - e) Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der SPD Gremien im Unterbezirk.
 - f) Die Führung der laufenden politischen Geschäfte.

§7 Mitteilungen, Presseorgan

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit Pressemeldungen zu Veranstaltungen des Juso UB VPf, sowie zu Themen, mit welchen er sich gerade, z.B. anhand von Anträgen, beschäftigt, herauszugeben. Pressemeldungen, welche aktuelle politische Entwicklungen kommentieren, bleiben den Stadt- und Kreisverbänden überlassen.
2. Pressemeldungen benötigen vor ihrer Veröffentlichung die Zustimmung von

- mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
3. Pressemeldungen sind unmittelbar nach ihrer Versendung an die Presse über den Mailverteiler des Unterbezirks zu schicken.

§8 Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung der Jusos Vorderpfalz kann nur von einer Unterbezirkskonferenz geändert werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Satzungsänderungsanträge können nur bis zum Ende der Antragsfrist 14 Tage vor der Konferenz eingereicht werden.

§9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Statuten der SPD.

Ludwigshafen, 13.12.2011